

**P 4.1.8 Gesetz zur Neuordnung des Pfründewesens****P 4.1.8**

In Ausführung von c. 1272 CIC/1983 haben die Bayerischen (Erz-)Bischöfe am 8. November 1984 in Freising das vom Heiligen Stuhl in Rom am 8. Januar 1986 genehmigte Gesetz zur Neuordnung des Pfründewesens beschlossen, das, nachdem es in Übereinstimmung mit Art. 39 Bayer. Stiftungsgesetz dem Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorgelegen hat, für die Diözese Augsburg nachstehend bekanntgemacht und in Kraft gesetzt wird:

**Gesetz der Bayer. (Erz-)Bischöfe zur Neuordnung des Pfründewesens****§ 1 Erhaltung der Pfründestiftungen und ihres Vermögens**

(I) Das Bayer. Stiftungsgesetz (StG) vom 26. November 1954<sup>1</sup> und die Rücksicht auf den Stifterwillen (c. 1300 CIC/83, Art. 2 Abs. 1 StG) stehen der Aufhebung von Stiftungen (Art. 2 Abs. 2 StG) und der Übertragung des Stiftungsvermögens auf andere Rechtsträger (Art. 10 Abs. 1 StG) entgegen.

(II) Daher bleiben Pfründestiftungen (Pfarrpfründen, Kuratbenefizien<sup>2</sup>, Inkuratbenefizien<sup>3</sup>) bestehen und bleibt ihr Stiftungsvermögen ungeschmälert erhalten.

(III) Auf den Gebrauch und die Verwaltung der Stiftungen sind die nachstehenden Normen anzuwenden.

**§ 2 Zweck der Pfründestiftungen**

Zweck der Pfründestiftungen ist der Beitrag zum Lebensunterhalt und die Bereitstellung des Wohngebäudes als Dienstsitz für den Pfründeinhaber.

**§ 3 Trennung von Amt und Pfründe**

(I) Die bisherige enge Verbindung zwischen Pfründe und Amt, die zur Folge hatte, daß dem Pfründeinhaber lebenslang nicht nur Erträge der Pfründe, sondern auch die geistlichen Rechte des mit der Pfründe verbundenen Amtes zustanden (c. 1472 CIC 1917), wird gelöst. Das Amt ist unabhängig von der Pfründe. Die Pfründe ist ein Anhang zum Amt.

(II) Daher werden Pfarrer, die Inhaber einer Pfarrpfründe sind, und andere Pfründeinhaber, nicht mehr investiert, sondern ergreifen von ihrem Amt Besitz (c. 527 CIC/1983) oder werden auf ihr geistliches Amt instituiert.

**§ 4 Übertragung und Erledigung der Pfründe**

(I) Soweit zu einem Amt eine Pfründe als Anhang gehört, wird der Amtsinhaber auch zum Pfründeinhaber bestellt.

<sup>1</sup> abgedruckt in der Bereinigten Sammlung des bayer. Landesrechts (BayBS II S. 661), geändert durch Gesetz vom 1. 8. 1962 (Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt [GVBl.] S. 179), vom 24. 6. 1969 (GVBl. S. 149), vom 25. 4. 1973 (GVBl. S. 191), vom 4. 6. 1974 (GVBl. S. 245) wie vom 10. 8. 1982 (GVBl. S. 682), in seiner derzeit geltenden Fassung veröffentlicht in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 284-1-1-K) (siehe: ST 2.1.1).

<sup>2</sup> sind Benefizien, die Verpflichtungen des Inhabers oder Vikars zur Mitarbeit in der Pfarrseelsorge einschließen; zu ihnen zählen in der Regel auch Kaplaneistiftungen.

<sup>3</sup> sind Benefizien, die ihren Inhaber oder Vikar vor allem zur Erfüllung der mit der Stiftung verbundenen bestimmten Aufgaben verpflichten.

## P 4.1.8

(II) Auch wenn die Erträge der Pfründe zur Besoldung mehrerer Geistlicher ausreichen würden, kann die Pfründe doch nur einem einzigen, und zwar dem Amtsinhaber, übertragen werden.

(III) Die Pfründe wird durch den Verlust des Amtes erledigt, zu dem sie als Anhang gehört.

## § 5 Einweisung in die Pfründe

(I) Der zu einem Amt berufene Geistliche, der zugleich Pfründeeinhaber ist, wird nach der Besitzergreifung von dem geistlichen Amt durch den Direktor der (Erz-)Bischöflichen Finanzkammer als kirchlicher Stiftungsaufsichtsbehörde in den Gebrauch (Nießbrauch) der Pfründe eingewiesen. Erst von diesem Zeitpunkt an steht dem Pfründeeinhaber der Gebrauch der Pfründe zu.

(II) Zum Gebrauch der Pfründe gehört das freie Wohnrecht im Pfründegebäude als Dienstsitz und der Bezug der Erträge der Pfründe nach Maßgabe dieses Gesetzes.

## § 6 Einheitliche Ordnung der Besoldung und der Ruhestandsbezüge

(I) Die Besoldung der im Dienst der (Erz-)Diözese stehenden Geistlichen erfolgt unabhängig von der Höhe der Pfründeeinnahmen einheitlich nach der Besoldungsordnung der (Erz-)Diözese<sup>4</sup>.

(II) Da durch die Pfründe Dienstwohnung gestellt wird, entfällt der Ortszuschlag.

(III) Der im Ruhestand befindliche Geistliche erhält nach der Satzung der Emeritenanstalt<sup>5</sup> 75 % aus dem Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe des aktiven Dienstes als Geistlicher, in der dieser zuletzt eingestuft war oder gewesen wäre und 75 % des Ortszuschlages der entsprechenden Tarifklasse.

## § 7 Organe und Vertretung der Pfründe

(I) Organe der Pfründe sind

- a) der Pfründeeinhaber,
- b) der Pfründeverwaltungsrat (c. 1280 CIC/1983).

(II) Der Pfründeeinhaber vertritt die Pfründe.

(III) Der Pfründeverwaltungsrat besteht aus zwei Mitgliedern der Kirchenverwaltung, die diese auf die Dauer ihrer Amtszeit aus ihren Mitgliedern wählt.

(IV) Die Mitglieder des Pfründeverwaltungsrates sind vor allen wichtigen Entscheidungen, die die Verwaltung der Pfründe betreffen, vom Pfründeeinhaber zu hören.

## § 8 Verwaltung der Pfründe

(I) Pfründeeinhaber sind grundsätzlich berechtigt, nicht aber verpflichtet, die Pfründe selbst zu verwalten.

<sup>4</sup> nämlich jener vom 27. 9. 1978 (ABl. S. 317 ff.). Die dazugehörigen Besoldungstabellen haben sich seither, gleich wie das vergleichbare Besoldungsniveau, fortschreibend verändert.

<sup>5</sup> nämlich jener vom 25. 11. 1985 (ABl. 1986 S. 1 ff.) in der ihr durch die Änderung der §§ 23, 24 und 29 Abs. I (vgl. dazu ABl. 1986 S. 451 f.) gegebenen Fassung (siehe: P 10.5.2).

(II) Aus Gründen der Entlastung von seelsorgsfremden Aufgaben und der Verwaltungsvereinfachung wird den Pfründeinhabern empfohlen, sich der von der (Erz-)Diözese eingerichteten zentralen Pfründeverwaltung durch widerrufliche schriftliche Erklärung anzuschließen.<sup>6</sup>

(III) Pfründeinhaber, die sich der zentralen Pfründeverwaltung durch die (Erz-)Diözese nicht angeschlossen haben, sind verpflichtet, den gesamten Ertrag der Pfründe an die (Erz-)Diözese abzuführen, die dafür ihre Besoldung nach der Besoldungsordnung übernimmt. Als Entgelt für die Verwaltung der Pfründe wird ein in jedem Einzelfall zu bestimmender Betrag dem Pfründeinhaber erstattet.

#### § 9 Grundsätze der Pfründeverwaltung

(I) Für die Verwaltung der Pfründe gelten die Grundsätze des allgemeinen kirchlichen Rechts für die Verwaltung kirchlichen Vermögens (cc. 1284–1288, cc. 1290–1298 CIC/1983) und die einschlägigen Beschlüsse der Deutschen Bischofskonferenz.

(II) Ferner wird die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde ermächtigt, nähere Anweisungen für die Verwaltung der Pfründe zu erlassen (c. 1276 CIC/1983).

(III) Erweist sich ein Pfründeinhaber in der Verwaltung der Pfründestiftung säumig oder fügt ihr Schaden zu, kann ihm die kirchliche Stiftungsaufsicht die Verwaltung der Pfründe entziehen und diese selbst erledigen (c. 1279 § 1 CIC/1983). In diesem Fall ist die kirchliche Stiftungsaufsicht auch Organ der Pfründestiftung und kann sie vertreten.

(IV) Unberührt bleibt die Zuständigkeit der Kirchenverwaltung, wenn für die Planung, Errichtung und Unterhaltung der Pfründegebäude Mittel der Kirchenstiftung oder Kirchengemeinde benötigt werden (Art. 42 Abs. II Ziffer 4 der Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in der Diözese Augsburg i. d. F. vom 29. Juni 1982, ABl. S. 198 ff.)\*.

#### § 10 Teilung von Pfründen

(I) Verfügt eine Pfründe über Vermögen, dessen Ertrag die für die Besoldung des Pfründeinhabers erforderlichen Mittel übersteigt, kann bei der Bildung neuer Seelsorgsbezirke aus dem der Pfründe zugeordneten Gebiet ein Teil des Pfründevermögens für die Besoldung der neuen Seelsorgsstelle im entsprechenden Verhältnis auf die (Erz-)Diözese übertragen werden<sup>7</sup>.

(II) Dieser Vermögensübertrag kann auch noch nachträglich erfolgen.

\* Neufassung vom 1. Juli 1988. Siehe: P 4.1.5

<sup>6</sup> Wünsche dieser Art können schriftlich der Bischöflichen Finanzkammer Augsburg vorgetragen werden, die ihnen im Rahmen ihrer Möglichkeiten nachkommen wird. Weitere den Pfründeinhaber von Verwaltungsarbeit entlastende Maßnahmen sind in Vorbereitung. Diese Dienstleistungen werden den Pfründeinhabern absehbar angeboten und von ihnen – ganz nach ihrem Ermessen – in Anspruch genommen werden können.

<sup>7</sup> § 10 widerspricht der Bestandsgarantie des § 1 dieses Gesetzes nicht, weil er an stiftungsgesetzlichen Grundsätzen weder allgemein noch im Einzelfall etwas ändern kann und auch nicht will, sowie die Abgabe von stiftischem Vermögen bei gleichzeitigem Aufgabenübergang oder sonstiger Aufgabenentlastung stiftungsrechtlichen Regeln nicht entgegenstehen kann. Im Hinblick auf § 11 dieses Gesetzes empfiehlt sich in solchem Falle aus mehreren Gründen ein (Teil-)Vermögensübertrag auf die Diözese.

## P 4.1.8

## § 11 Verbot der Neuerrichtung von Pfründen

Neue Pfründestiftungen dürfen nicht mehr errichtet werden.

## § 12 Inkrafttreten des Gesetzes

(I) Dieses Gesetz wurde dem Hl. Stuhl zur Billigung gemäß c. 1272 CIC/1983 vorgelegt. Diese Billigung wurde mit Schreiben der Kongregation für den Klerus vom 8. Januar 1986 (N. 177/189/I) ausgesprochen.

(II) Dieses Gesetz tritt zum 1. Oktober 1986 in Kraft.

(III) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden entgegenstehende Bestimmungen aufgehoben.

Augsburg, den 4. Juli 1986

Für die Diözese Augsburg:  
Dr. Josef Stimpfle  
Bischof von Augsburg

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung des Pfründewesens in den bayer. (Erz-)Diözesen werden die Pfründeinhaber/-vikare gebeten, den gem. § 7 Abs. I Bst. b) dieses Gesetzes einzurichtenden Pfründeverwaltungsrat zu berufen und zu diesem Zwecke nach § 7 Abs. III dieses Gesetzes i. V. m. Art. 18 ff. der Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in der Diözese Augsburg i. d. F. vom 29. Juli 1982\* eine Sitzung derjenigen Kirchenverwaltung, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Sitz der betreffenden Pfründestiftung befindet, einzuberufen, aus ihrer Mitte zwei Mitglieder auf die Dauer ihrer Amtszeit in den Pfründeverwaltungsrat wählen zu lassen und das Ergebnis dieser Beschlußfassung der Bischöflichen Finanzkammer Augsburg als der zuständigen kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde mitzuteilen. Ab 1. Oktober 1986 ist der neu gebildete Pfründeverwaltungsrat der jeweiligen Pfründestiftung in der von § 7 Abs. IV dieses Gesetzes vorgeschriebenen Weise an der Verwaltung der Pfründestiftung zu beteiligen.

(Abl. 1986 S. 445–451)

→ ST 2.1.1

→ ST 2.1.2

\* Neufassung vom 1. Juli 1988. Siehe: P 4.1.5